



BAUMINISTERKONFERENZ

Fachkommission Bauaufsicht

Herrn Vorsitzenden Ltd. Ministerialrat Stefan Kraus

- nur per E-Mail –

FK-Bauaufsicht@stmb.bayern.de

26. April 2023

Anhörung zum Entwurf der Muster-Druckbelüftungsanlagen-Richtlinie (M-DBA-RL)

Sehr geehrter Herr Kraus,

für die Übersendung der M-DBA-RL und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf bedanken wir uns recht herzlich.

Druckbelüftungsanlagen sind sicherheitstechnische Anlagen, die Räume zur Flucht und Rettung schaffen, in welche Feuer und Rauch nicht eindringen können, in Verbindung mit einem relativ hohen technischen Aufwand.

In Hochhäusern sind Druckbelüftungsanlagen teilweise zwingend erforderlich. Bei anderen Gebäuden können sie zum Einsatz kommen, falls es nur einen baulichen Rettungsweg gibt und eine Anleitung durch die Feuerwehr nicht möglich ist.

Die Bemessung der Anlagenkomponenten einer Druckbelüftungsanlage ist komplex, denn die Einflussgrößen sind dynamisch wie z.B. der Luftdruck, der sich über die Höhe eines Gebäudes ändert, Türen, die im Brandfall geöffnet oder geschlossen sein können, Fenster in einem Treppenraum, die geöffnet oder geschlossen sein können, Druckverhältnisse, die sich durch einen Brand in einer Nutzungseinheit ändern, die Abströmung durch angrenzende Nutzungseinheiten mit geöffneten Fenstern usw.

Jede Einflussänderung erfordert die sofortige Anlagenreaktion, um den Überdruck im zu sichern Bereich stabil zu halten. Dabei darf der Überdruck nur so weit ansteigen, dass Türen dennoch geöffnet werden können, trotz des erzeugten Überdrucks von der Druckbelüftungsanlage.

Eine allgemeingültige Regel für Druckbelüftungsanlagen kann sinnvoll sein. Mit dem Entwurf einer Muster-Druckbelüftungsanlagen-Richtlinie bietet sich die Chance, komplexe technische Zusammenhänge mit gesetzgeberischen Mindestanforderungen zu kombinieren.

Die Muster-Druckbelüftungsanlagen-Richtlinie wäre dann eine technische Beschreibung mit konkreten Kenngrößen, mit denen die baurechtlichen Schutzziele ausreichend erreicht werden.

Vergleichbar wäre dies mit Angaben zur Größe von Rauchabzugsanlagen in Versammlungsstätten oder Luftmengen von Rauchabzugsanlagen in Garagen usw.

Mit der bauordnungsrechtlichen Definition einer Druckbelüftungsanlage könnten Lösungen für den Bestand entwickelt werden als Alternative zum zweiten Rettungsweg für die Feuerwehr. Beispielsweise kann bei einer Änderung des öffentlichen Straßenraumes durch Senkrechtparkplätze, Radwege oder Grünstreifen und dem damit verbundenen Entfall von Aufstellflächen für die Feuerwehr mit einer Druckbelüftungsanlage eine technische Kompensation möglich sein.

Aus oben genannten Gründen wird folgendes vorgeschlagen:

- Sofern die M-DBA-RL etabliert werden soll, müssen die entsprechenden Abschnitte in den sonst konkurrierenden Regelwerken entfallen. Hier wird insbesondere auf die MVV TB Anhang 14 Abschnitt 8.2 oder auf die Muster-Hochhausrichtlinie verwiesen. Andernfalls ist nicht klar, welches Regelwerk anzuwenden ist.
- Es sollte klargestellt werden, dass bei der konstruktiven Ausbildung des Sicherheitstreppenraums nach Anhang 1 (Zollstockregel) der Nachweis der Strömungsgeschwindigkeit und der Türdrücke entfallen kann.
- Es sollte angestrebt werden, dass die Zollstockregel auch bei Feuerwehraufzügen angewendet werden kann.
- Es sollte klargestellt werden, ob und in welcher Form Vorräume erforderlich sind. Dabei wäre auch anzugeben, ob die ggf. erforderlichen Vorräume auch notwendige Flure sein können, wenn die Nutzungseinheiten entsprechende Öffnungsabschlüsse haben.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf durch den konstruktiven Ansatz und die Klarstellung, dass die Stromversorgung durch eine Sprinklerschaltung erfolgen kann, die Planung des Sicherheitstreppenraums erleichtert.

Gleichwohl bleiben die Anforderungen auf einem sehr hohen Niveau, insbesondere, wenn Vorräume erforderlich sind. Dies mag im Neubau noch realisierbar sein, aber gerade im Bereich der Nachverdichtungen (Dachgeschossausbau) sind die Anforderungen in der Regel nicht umsetzbar.

Es wäre wünschenswert, wenn es auch für diese Fälle eine bauaufsichtliche Handreichung gäbe. Gerade die Nachverdichtung bietet ein großes Potential zur Wohnraumschaffung und Ressourcenschonung, das wegen des fehlenden zweiten Rettungsweges oft nicht aktiviert werden kann.

Entweder stehen die Kosten für den Sicherheitstreppenraum in einem Missverhältnis zur Ertragserwartung oder es lässt sich schlicht baulich nicht umsetzen.

Für ggf. bestehende Fragen zu unserer Einschätzung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dipl.-Ing. Thomas Herbert
Vorsitzender
Koordinierungsausschuss Brandschutz

gez.
Henning Dettmer
Geschäftsführer